

GESCHÄFTSORDNUNG

des unabhängigen Sachverständigenrates (USR) Vorarlberg

1. Aufgabe des USR

Das Vorarlberger Raumplanungsgesetz sieht im § 23a die Möglichkeit vor, dass Grundeigentümer Änderungsvorschläge für den Flächenwidmungsplan bei der Gemeinde einbringen können. Der Grundeigentümer kann zur unabhängigen Überprüfung seines Vorschlages im Rahmen des § 23a.3 eine fachliche Äußerung des USR einfordern.

Dem USR fällt dann die unabhängige Überprüfung des Änderungsvorschlages zu. Er hat auf Basis der gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der landesweiten, regionalen und kommunalen Planungsinstrumente und Planungsgrundlage eine fachliche Äußerung zu dem Antrag abzugeben. Der Antragsteller ist dabei vom USR zu hören.

2. Weisungen

Die Mitglieder des USR sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Der USR hat die Landesregierung auf Verlangen über seine Tätigkeit zu informieren.

3. Organe / Mitglieder / Funktionsdauer

Die Organe des USR sind:

- Die Mitglieder, von denen einer als Vorsitzender ernannt ist,
- Die Ersatzmitglieder

Der USR besteht aus drei fachlichen befähigten Mitgliedern, welche von der Landesregierung auf eine Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Eines dieser Mitglieder wird von der Landesregierung als Vorsitzender bestellt. Weiters gehören dem USR drei ebenfalls fachlich befähigte Ersatzmitglieder an.

Vor dem Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Abberufung eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.

3.1. Vorsitz

Dem Vorsitzenden obliegt:

- die Einberufung des USR
- die Leitung der Sitzungen
- die Einberufung von Ersatzmitgliedern
- die Vertretung des USR nach außen

- Information der Landesregierung über die Tätigkeit des USR
- die Besorgung der Geschäfte des USR

Der Vorsitzende hat die Einberufung von Sitzungen in Form einer Einladung vorzunehmen und die Tagesordnung hierfür festzulegen.

Der Vorsitzende hat die Sitzung vorzubereiten und zu leiten. Es obliegt ihm die Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Sitzungen, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben.

Der Vorsitzende kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von anderen Mitgliedern des USR unterstützen und vertreten lassen.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden bei einer Sitzung des USR oder im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden, wird der Vorsitz durch eines der beiden anderen Mitglieder des USR geführt. Es ist dazu in der konstituierenden Sitzung eine Reihung festzulegen. Im Falle einer Befangenheit aller Mitglieder des USR, ist von den Ersatzmitgliedern mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender aus den Ersatzmitgliedern zu bestimmen.

3.2. Ersatzmitglieder

Die Ersatzmitglieder besetzen den USR dann, wenn einzelne oder mehrere Mitglieder des USR verhindert oder befangen sind. Sie sind in diesem Fall vom Vorsitzenden zu laden und aufzufordern, ihre Funktion als Ersatzmitglied auszuüben.

Es ist anzustreben, dass einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Abstimmung der Arbeit des USR stattfindet.

4. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des USR sind zu strenger Verschwiegenheit über die Tätigkeit im USR und die dabei gemachten Wahrnehmungen sowie die im Zuge ihrer Tätigkeit ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Insbesondere fällt unter diese Verschwiegenheitspflicht auch der Auftritt nach außen und die Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit des USR oder dort bearbeitete oder in Bearbeitung befindliche Anträge soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

5. Befangenheit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben dem Vorsitzenden unverzüglich und in jedem Stadium der Arbeit im USR alle Gründe mitzuteilen, die ihre Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Der Vorsitzende hat dies im Falle, dass seine Person betroffen ist,

den beiden anderen Mitgliedern mitzuteilen. Die Frage einer allfälligen Befangenheit haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder erstmals bei der Erörterung, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis zu prüfen.

Der § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder des Sachverständigenrates sinngemäß.

6. Auftritt nach außen

Der USR wird nach außen vom Vorsitzenden vertreten.

Die Aufgabe des USR liegt in der Sachverständigen Beurteilung der Anträge. Über die fachliche Äußerung des USR wird die Gemeinde informiert. Der Landesregierung wird über die Tätigkeit Bericht erstattet. Über diesen Tätigkeitsbericht kann vom USR öffentlich berichtet werden. Darüber hinausgehende Informationen über die Tätigkeit des USR nach außen sind nicht vorgesehen.

Sofern der USR eine öffentliche Information über seine Tätigkeit für erforderlich erachtet, kann der Vorsitzende dazu vom USR ermächtigt werden.

Soweit es für die fachgerechte Grundlagenerhebung (Befundung) zu den einzelnen Anträgen erforderlich ist, treten die Mitglieder nach jeweiliger Beauftragung durch den USR nach außen auf. Die Mitglieder des USR bzw. auch ihre damit beschäftigten Mitarbeiter haben ihren Auskunftsstellen bzw. Auskunftspersonen ihre Tätigkeit im Rahmen des USR offen zu legen.

7. Konstituierung und Angelobung

Die Konstituierung des Sachverständigenrates hat in der ersten Sitzung zu erfolgen.

In der Konstituierenden Sitzung ist die Geschäftsordnung von den Mitgliedern zu beraten und zu beschliessen.

Im Rahmen der ersten Sitzung, an der die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder teilnehmen, haben sich diese der Unparteilichkeit, der strengen und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten, der Verschwiegenheit und sich der Geschäftsordnung zu verpflichten.

8. Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung des Sachverständigenrates zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Mitglied des USR vom Vorsitzenden damit zu beauftragen.

Die Einberufung hat mindestens acht Werktage vor der Sitzung unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu erfolgen.

9. Sitzungen

Die Sitzungen des Sachverständigenrates sind nicht öffentlich.

Der Sachverständigenrat hat mindestens 2 Sitzungen jährlich abzuhalten. Nach Maßgabe der auftretenden zu behandelnden Änderungsvorschläge nach § 23a Raumplanungsgesetz sind die Sitzungen so festzulegen, dass eine rechtzeitige Behandlung der Anträge gewährleistet wird.

Die Einberufung der Sitzungen hat überdies nach Bedarf zu erfolgen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern unter Bekanntgabe jener Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung sein sollen, verlangt wird.

Die Abstimmung erfolgt entweder offen durch Heben einer Hand oder geheim und mit Stimmzetteln, wenn dies der Sachverständigenrat beschließt. Wurde eine Abstimmung geheim durchgeführt, so sind die Stimmzettel nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.

10. Tagesordnung

Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Er hat jedenfalls alle Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, deren Behandlung von den Mitgliedern des Sachverständigenrates mit einfacher Mehrheit bis zur Einberufung der Sitzung verlangt wird. Auf die Tagesordnung des Sachverständigenrates sind weiters jene Angelegenheiten zu setzen, die im Zeitpunkt der Einberufung des Sachverständigenrates zur weiteren Behandlung vorliegen.

Die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung ist jedenfalls als Tagesordnungspunkt vorzusehen.

11. Beschlussfähigkeit

Zu einem gültigen Beschluss ist die Vollbesetzung mit 3 Mitgliedern bzw. ggf. Ersatzmitgliedern und die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.

12. Verhinderung von Mitgliedern

Ist ein Mitglied des Sachverständigenrates verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu verständigen. Der Vorsitzende hat ein Ersatzmitglied einzuberufen. Ist kein Ersatzmitglied verfügbar, ist der Sitzungstermin vom Vorsitzenden wegen mangelnder Beschlussfähigkeit neu festzulegen.

13. Niederschrift

Über jede Sitzung des Sachverständigenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Beratungen und die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten. Weiters hat diese Niederschrift die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Sachverständigenrates spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zu übermitteln. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen, andernfalls die Niederschrift als genehmigt gilt. Berichtungen sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.

14. Fristen

Die Gemeinden haben jeden bei ihnen eingehenden Antrag auf fachliche Äußerung des USR unverzüglich dem USR zuzustellen. Dem Antrag sind die maßgeblichen Unterlagen beizulegen. Der USR hat betreffend der maßgeblichen Unterlagen ein Merkblatt bereit zu stellen, aus welchem hervorgeht, welche Unterlagen in welcher Form in der Regel von der Gemeinde beizubringen sind.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrages durch den USR - insbesondere nach der Erörterung - werden vom USR bei der Gemeinde erforderliche ergänzende Unterlagen eingefordert. Die Gemeinden stellen diese Unterlagen unverzüglich - längstens aber binnen 14 Tagen - zur Verfügung bzw. geben dem USR ggf. bekannt, dass die angeforderten Unterlagen nicht vorliegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist vom USR eine einmalige Nachfrist zu setzen. Sofern nach diesen Fristen die erforderlichen Informationen nicht vorliegen, kann der Sachverständigenrat, soweit fachlich möglich, seine Arbeit ohne Berücksichtigung dieser Unterlagen fortsetzen. Soweit dies fachlich nicht rechtfertigbar ist, kann der Sachverständigenrat mitteilen, dass eine fachliche Äußerung ohne Vorliegen dieser Planungsgrundlagen nicht möglich ist.

15. Geschäftsstelle / Kanzleigeschäfte

Die Geschäftsstelle des USR ist beim Vorsitzenden. Die Kanzleigeschäfte des Sachverständigenrates sind vom Vorsitzenden zu besorgen.

Die Geschäftsstelle des USR ist über folgende Zustelladresse beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erreichbar:

Post:

USR - Unabhängiger Sachverständigenrat
c/o
DI Andreas Falch
Fischerstraße 9
6500 Landeck

Mail:

usr@falch.at

Fax:

+43 - 5442 - 63320 - 600

Zu den Kanzleigeschäften zählen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Sachverständigenrates verbundenen Schreib- und sonstigen

Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen. Weiters obliegt der Geschäftsstelle die Besorgung der notwendigen Entscheidungsunterlagen sowie die Erstellung der notwendigen Schriftstücke und Mustervorlagen (Unterlagenanforderung Gemeinden, etc.).

16. Fachliche Äußerung

Der USR hat gemäß § 23a RPG eine fachliche Äußerung zu den an ihn übergebenen Anträgen abzugeben. Es ist dabei in der Regel folgendes Verfahren vorgesehen:

17. Verfahren

Die fachliche Äußerung des USR kommt aufgrund folgenden Ablaufes zustande:

- A) Antrag / Anrufung des USR
- B) Erörterung
- C) Äußerung und Befundung
- D) Beratung
- E) Beschluss und fachliche Äußerung

Sofern es aus fachlicher Sicht vertretbar ist, kann der USR diesen Ablauf im Einzelfall konzentrieren oder vereinfachen.

ad. A) Antrag / Anrufung des Sachverständigenrates

Die Anrufung des USR erfolgt gemäß § 23a RPLG mittels Antrag des Eigentümers oder dessen Vertreter bei der Gemeinde. Die Gemeinde informiert den USR mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Die Anträge zur Anrufung des USR sind grundsätzlich formlos. Um einen einfachen Zugang zur fachlichen Äußerung des USR zu ermöglichen, hat der USR ein einfach verständliches Antragsformular bereit zu stellen.

ad. B) Erörterung

Der USR hat in jeder Sitzung die seit der letzten Sitzung eingegangenen Anträge zu erörtern. Im Zuge dieser Erörterung sind

- a.) von den Mitgliedern des USR allfällige Befangenheiten bekannt zu geben
- b.) erforderliche besondere Entscheidungsgrundlagen zu erörtern, sodass diese in Folge eingefordert und bereit gestellt werden können
- c.) allfällige besondere Erfordernisse für die Befundung zu erörtern
- d.) Termine für die weitere Bearbeitung, für die Möglichkeit der Äußerung durch Antragsteller und die Beratung des Antrages festzulegen.

Über die festgelegten Termine wird der Antragsteller, die Gemeinde und das Amt der Landesregierung informiert. Die Terminisierung hat angemessen auf die Fragestellung und die für die Beurteilung erforderliche Befundung zu erfolgen. Es ist dabei vor allem auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Gemeinde und ggf. anderen für die Beurteilung erforderlichen Behörden ausreichend Zeit für die Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen eingeräumt wird.

ad. C) Äußerung und Befundung

Äußerungen:

Äußerung des Antragstellers:

Der Antragsteller ist vom USR zu informieren, dass für ihn die Möglichkeit der Äußerung besteht. Er kann diese Äußerung schriftlich beim USR vorlegen. Jedenfalls aber ist dem Antragsteller die Möglichkeit der persönlichen Äußerung gegenüber dem USR einzuräumen.

Äußerung der Gemeinde:

Analog zur Äußerung des Antragstellers wird der Gemeinde die Möglichkeit der Äußerung eingeräumt.

Befundung:

Der USR hat für seine fachliche Äußerung eine entsprechende Befundung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren. Er hat dabei auf vorhandene Daten und Tatsachenermittlungen von Gebietskörperschaften und Behörden zurückzugreifen. Soweit für die vom USR beabsichtigte fachliche Äußerung erforderlich, hat der USR eigene Erhebungen durchzuführen. Im Vordergrund hat dabei die vom USR beabsichtigte fachliche Äußerung zu stehen. Allenfalls bestehende oder entstehende Planungsdefizite sind vom USR zu benennen, aber nicht durch eigene Erhebungen zu kompensieren. Allenfalls erforderliche fachfremde (nicht im Befugnisbereich der Mitglieder des USR liegende) Tatsachenerhebungen und Beurteilungen sind vom USR bei der Gemeinde als zuständigen Planungsträger oder auch direkt bei der zuständigen Behörde einzufordern.

Jedenfalls ist im Rahmen der Befundung das Planungsziel und Planungsmotiv der Gemeinde zu erheben. Dies erfolgt zum Einen durch Einsicht in die Planwerke der Gemeinde (REK / FLWP) und zum Anderen durch die Äußerung der Gemeinde gemäß Pkt. 17 C.

Sofern sich im Rahmen der Beratung des Antrages im USR herausstellt, dass weitere Beurteilungsgrundlagen für die fachliche Äußerung des USR erforderlich sind, so ist die Beschlussfassung zurückzustellen, um die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen.

ad. D) Beratung:

Im Zuge der Beratung ist zunächst die Vollständigkeit des Befundes zu erörtern und mittels Beschluss zu bestätigen. Es können von jedem Mitglied Änderungen und Ergänzungen beantragt werden. Diese bedürfen zur Durchsetzung der einfachen Mehrheit.

Die Beratung dient dem Ziel der Meinungsfindung und der Formulierung der fachlichen Äußerung. Die Interessenabwägung hat dabei im Rahmen des § 3 RPLG zu erfolgen. Das Ergebnis der Beratung wird in Form der fachlichen Äußerung dokumentiert und der Gemeinde übermittelt.

Bei der Beratung ist nach dem Stand der Wissenschaft insbesondere auf folgende Ziele und Planungen Bedacht zu nehmen:

- Raumplanungsziele lt. Raumplanungsgesetz
- Landesraumpläne
- internationale, nationale und landesweite raumrelevante Fachplanungen
- regionale Entwicklungskonzepte und -strategien
- räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde
- raumrelevante Fachplanungen der Gemeinde
- räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungsplanungen der Nachbargemeinden
- Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan der Gemeinde

ad. E) Beschluss und fachliche Äußerung:

Die fachliche Äußerung des USR kommt aufgrund der Beratung der vom USR für vollständig und richtig erachteten Befundung sowie der Äußerung des Grundeigentümers und der Gemeinde unter Abwägung der Interessen und in Bedachtnahme auf die Planungsziele zustande.

Das Ergebnis der Beratung wird mittels Beschluss zur fachlichen Äußerung des USR. Es bedarf dazu einer einfachen Mehrheit. Die fachliche Äußerung ist zu begründen und zu dokumentieren.

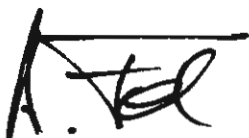
Die fachliche Äußerung des USR wird der Gemeinde und vom USR zugestellt. Die Landesregierung wird über die fachliche Äußerung informiert.

Die fachliche Äußerung soll in der Sache möglichst klar die raumordnungsfachliche Relevanz und Vertretbarkeit des Antrages im Rahmen der Planungsziele beurteilen. Nach Möglichkeit sollte diese eine konkrete Empfehlung zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gemeindevertretung beinhalten. Sie hat Defizite in der räumlichen Planung und in den Zielsystemen der räumlichen Planung zu benennen, wenn diese für die Beurteilung des Antrages von Relevanz sind. In diesem Fall kann der USR eine konkrete Beurteilung im Sinne einer Empfehlung an die Gemeinde, soweit dies fachlich vertretbar ist auf allgemein gültige und anerkannte Entwicklungsziele abstellen. Soweit es aus fachlicher Sicht zur Beurteilung des Antrages einer Klärung von räumlichen Planungszielen bedarf, kann der USR darauf hinweisen und soll in seiner fachlichen Äußerung auf die in diesem Zusammenhang abzuwägenden entwicklungspolitischen Faktoren hinweisen. Eine konkrete Empfehlung zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gemeindevertretung, bezogen auf den vom Grundeigentümer einbrachten Antrag, kann in diesem Fall durch eine Planungsempfehlung für die Gemeinde ergänzt oder ersetzt werden.


18. Tätigkeitsbericht

Der USR erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird an die Landesregierung gerichtet. Der Vorsitzende kann diesen Tätigkeitsbericht auch öffentlich präsentieren.

Die Geschäftsordnung wird in der vorgelegten Form in der konstituierenden Sitzung des USR am 01. Dezember 2011 besprochen und vom USR einstimmig beschlossen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten.



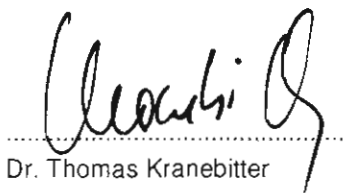
DI Andreas Falch



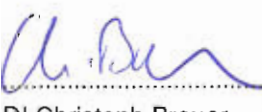
DI Martin Strele



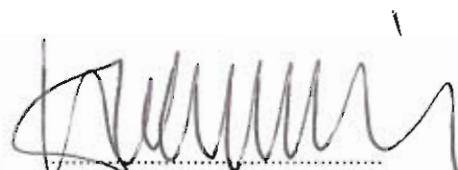
DI Anton Nachbaur-Sturm



Dr. Thomas Kranebitter



DI Christoph Breuer



Mag. Arch. Andreas Cukrowicz